

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZN 847/15

5 Sa 239/14

Landesarbeitsgericht

Mecklenburg-Vorpommern

BESCHLUSS

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Dezember 2015 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 16. April 2015 - 5 Sa 239/14 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 10.252,66 Euro festgesetzt.



Gründe

Die Beschwerde ist unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 ArbGG) liegen nicht vor. 1

Eine Divergenz zu der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 5. September 2002 (- 8 AZR 702/01 -) besteht nicht. Das Bundesarbeitsgericht hat den vom Beklagten behaupteten Rechtssatz nicht aufgestellt. Die Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Abweichung von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 25. April 2001 (- 5 AZR 497/99 - BAGE 97, 326) hat der Beklagte in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Die Beschwerdebegründung genügt insoweit nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 72a Abs. 3 Satz 2 ArbGG). 2

Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör nicht verletzt. Die vom Beklagten erklärte Aufrechnung mit nicht einmal bezifferten Forderungen gegen nicht der Pfändung unterworfenen Bruttoarbeitseinkommen war evident unzulässig, § 394 Satz 1 BGB, § 850 ff. ZPO. 3

Da eine Begründung dieser Entscheidung nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, wird von einer weiteren Begründung gemäß § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG abgesehen. Verfassungs- oder konventionsrechtliche Gründe stehen dem nicht entgegen (vgl. BVerfG 8. Dezember 2010 - 1 BvR 1382/10 - BVerfGK 18, 301; 30. Juni 2014 - 2 BvR 792/11 -). 4

Biebl

Weber

Volk

Zoller

Jungbluth

BUNDEsarbeitsgericht



5 AZN 828/15
15 Sa 766/14
Hessisches
Landesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Dezember 2015 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 9. Juni 2015 - 15 Sa 766/14 - wird für den Kläger zugelassen.



Gründe

- I. Die Parteien streiten über die Abgeltung eines vom Kläger behaupteten Arbeitszeitguthabens nach Ende des Leiharbeitsverhältnisses. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers, soweit im Beschwerdeverfahren noch von Bedeutung, zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Klägers. 1
- II. Die Beschwerde ist begründet. Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage zuzulassen. 2
- III. Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren fortgesetzt. Mit der Zustellung dieses Beschlusses beginnt die Revisionsbegründungsfrist von zwei Monaten (§ 72a Abs. 6 iVm. § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG). 3

Biebl

Weber

Volk

Zoller

Jungbluth

